

Belgien

In Belgien ist das „Bureau Central de TVA“ für die Abhandlung des Vorsteuererstattungsverfahrens zuständig. Die belgische Umsatzsteuer wird als „Belasting over de Toegevoegde Waarde“ (BTW) bezeichnet. Die UID-Nr wird „No. TVA“ genannt.

1. Steuersätze

Der Normalsteuersatz für steuerpflichtige Umsätze in Belgien beträgt **21 %**. Zudem gilt ein ermäßigter Steuersatz von **12 %** bzw **6 %** für gewisse Umsätze. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die anzuwendenden Steuersätze für ausgewählte, häufig anfallende Leistungen im Zusammenhang mit Vorsteuererstattungsanträgen:

Steuersatz	Lieferung bzw Dienstleistung
21 %	Alle Lieferungen und Dienstleistungen, welche nicht den ermäßigten Steuersätzen unterliegen
12 %	Restaurantbesuche (ohne Getränke), bestimmte Nahrungsmittel, Kohle, ...
6 %	Personenbeförderung, Hotelaufenthalte, Zeitschriften, ...

2. Die Rechnung

Eine steuerrechtlich einwandfreie Rechnung ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Erstattung von Vorsteuern. Eine Rechnung mit unzureichenden Angaben führt im Regelfall zur Ablehnung des entsprechenden Antrags.

2.1. Grundsätzliche Merkmale

Die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges hängt wesentlich von einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung ab. Demnach haben in Anlehnung an Art 226 RL 2006/112/EG und unter Berücksichtigung etwaiger nationaler Besonderheiten folgende Merkmale in einer adäquaten Rechnung enthalten zu sein:

- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des leistenden Unternehmers
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Leistungsempfängers
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen
- Leistungsdatum
- Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze
- anzuwendender Mehrwertsteuersatz
- zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag

2.2. Die Kleinbetragsrechnung

Die Ausstellung einer vereinfachten Rechnung ist erlaubt, sofern der Rechnungsbetrag **höchstens 100 € (inklusive Mehrwertsteuer)** beträgt. Diese Rechnungen haben in Anlehnung an Art 226b RL 2006/112/EG und unter Berücksichtigung etwaiger nationaler Besonderheiten folgende Merkmale zu enthalten:

- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des leistenden Unternehmers
- Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Leistungsempfängers
- Art der gelieferten Gegenstände bzw Art der erbrachten Dienstleistungen
- Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze
- anzuwendender Mehrwertsteuersatz
- zu entrichtender Mehrwertsteuerbetrag

2.3. Elektronische Rechnungslegung

In Belgien ist es grundsätzlich möglich, elektronische Rechnungen zu verwenden. Abweichend von anderen Mitgliedstaaten ist keine explizite Zustimmung des Kunden zur elektronischen Rechnungsstellung nötig. Es reicht eine implizite Zustimmung wie bspw die Zahlung des Rechnungsbetrags oder die weitere Bearbeitung der Rechnung.

2.4. Besonderheiten

Im Zusammenhang mit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es keinerlei Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen für das Vorliegen einer adäquaten Rechnung. Aus diesem Grund berechtigen Fahrausweise und Tickets nicht zum Abzug von Vorsteuern im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens.

Da auch auf sogenannten Kleinbetragsrechnungen Name und Anschrift des leistenden Unternehmers anzugeben sind, berechtigen bspw Kassabelege nicht zum Vorsteuerabzug.

2.5. Aufbewahrung

Umsatzsteuerlich relevante Unterlagen sind in Belgien **jedenfalls sieben Jahre** aufzubewahren. Für Geschäfte in Zusammenhang mit Immobilien erhöht sich diese Frist auf **mindestens 15 Jahre**.

3. Vorsteuererstattung bei Dienstleistungen und Lieferungen

Nachfolgend sollen ausgewählte, in der Praxis häufig auftretende Lieferungen und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Besonderheiten bei der Vorsteuererstattung beschrieben werden.

3.1. Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs in Belgien steht in grundlegender Verbindung zum Zeitpunkt der Lieferung bzw Leistungserbringung.

Praxistipp

Sollte das Liefer- bzw Leistungsdatum vom Rechnungsdatum derart abweichen, dass die Beantragung aufgrund des Liefer- bzw Leistungsdatums in einen anderen Erstattungszeitraum fällt als die Beantragung aufgrund des Rechnungsdatums, raten wir dazu, die Erstattung bereits zum früheren der beiden Zeitpunkte zu beantragen. Bei Ablehnung durch die Behörde aufgrund der falschen zeitlichen Zuordnung hat man in diesem Fall immer noch die Möglichkeit, die Rechnungen in den Antrag des darauffolgenden Erstattungszeitraumes aufzunehmen.

3.2. Auf einen Blick – Häufige Dienstleistungen und Lieferungen

Belgien		
Dienstleistung/Lieferung	Steuersatz [%]	Ausmaß der Erstattung [%]
Hotel	6	0 / 100
Mietwagen	21	35–50
Treibstoff (PKW)	21	35–50
Bewirtung	12	0 / 100
Personenbeförderung	6	100
Seminare	21	100

3.3. Dienstleistungen

Hotel

Grundsätzlich kann in Belgien die Vorsteuer für Hotelaufenthalte nicht geltend gemacht werden. In Ausnahmefällen ist eine Erstattung jedoch möglich. Fallen die Hotelkosten im Rahmen einer Lieferung bzw Dienstleistung eines Mitarbeiters an einen Kunden an, so kann die gesamte Vorsteuer rückerstattet werden. Außerdem kann die Vorsteuer grundsätzlich für Hotelrechnungen geltend gemacht werden, welche separat an einen Kunden weiterverrechnet werden. Diese Alternative stellt jedoch keinen praktischen Anwendungsfall für eine Vorsteuererstattung dar, da man mit Verrechnung belgischer Umsatzsteuer die Verpflichtung zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung auslösen würde.

Praxistipp

Viele Mitarbeiter, die dienstlich unterwegs sind, achten bei der Reservierung/ Buchung bzw auch bei Bezahlung der Hotels vor Ort nicht darauf, dass die Hotelrechnung auch tatsächlich an das Unternehmen ausgestellt ist. Auf zahlreichen Hotelrechnungen sind somit Name und private Adresse des Mitarbeiters angegeben. Damit das Unternehmen jedoch ein Recht auf Vorsteuerabzug hat, müssen auf der Rechnung der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Unternehmens angeführt werden. Zudem kommt es bei Konzernen mit vielen verschiedenen Gesellschaften häufig vor, dass bei der Anmeldung bloß der Name des Konzerns oder der jeweiligen Muttergesellschaft genannt wird. Auch dies kann zu Problemen bei der Erstattung führen, da später aus der Rechnung nicht klar ersichtlich ist, welcher Gesellschaft nun der Vorsteuerabzug zusteht. Stellen Sie deshalb sicher, dass das Unternehmen als Rechnungsadressat angegeben wird! Eine simple Lösung zur Sicherstellung ist das Hinterlegen einer passenden Visitenkarte beim Check-In.

Mietwagen

Für die Miete von KFZ besteht in Belgien die Grundregel, dass nur **maximal 50 % der Vorsteuer** erstattet werden können. Zur Bestimmung der Höhe des Erstattungsbetrags können verschiedene Alternativen angewandt werden, welche alle grundsätzlich auf dem Grad der unternehmerischen Nutzung des Fahrzeugs fußen. Nichtsdestotrotz ist bloß eine Variante für die Zwecke der Vorsteuererstattung anwendbar. Diese Möglichkeit liegt in dem Nachweis der zurückgelegten Strecken durch das Führen eines Fahrtenbuchs. In diesem Fall kann direkt auf die unternehmerisch getätigten Ausgaben geschlossen werden. Kann kein Nachweis erbracht werden, sind nur **35 % der Vorsteuer** erstattungsfähig.

Davon zu unterscheiden ist die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (**mehr als 30 Tage**), die in Anlehnung an Art 56 RL 2006/112/EG als sonstige Leistungen gemäß B2B-Grundregel an jenem Ort steuerbar ist, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat (grundsätzlich Reverse-Charge-Rechnung).

Werkleistungen/Service

Auch die Reparaturen von KFZ unterliegen der **50%-Obergrenze** von abzugsfähiger Vorsteuer. Zur Bestimmung der Höhe des zu erstattenden Betrags ist ebenfalls ein Nachweis über die unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs notwendig.

Bewirtung

Bewirtungen unterliegen derselben Regelung wie Hotelaufenthalte. Sie berechtigen grundsätzlich nicht zur Geltendmachung von Vorsteuer. Fallen Bewirtungskosten jedoch in Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen bzw. Dienstleistungen eines Mitarbeiters an einen Kunden an, ist die gesamte Vorsteuer zu erstatten.

Werden hingegen Geschäftspartner/Kunden im Rahmen von Geschäftsessen bewirtet, ist die Vorsteuer nicht abzugsfähig. Lediglich im Falle der vollständigen Weiterverrechnung an den Kunden ist die gesamte Vorsteuer zu erstatten.

Personenbeförderung

In Belgien kann die Vorsteuer für Personenbeförderungsleistungen von Taxi, Bussen, Bahn etc. grundsätzlich geltend gemacht werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die belgischen Behörden einen Nachweis für die unternehmerische Veranlassung der Fahrten fordern. Voraussetzung für die Erstattung von Vorsteuerbeträgen für Personenbeförderungsleistungen ist zudem das Vorliegen einer vollständigen Rechnung. Fahrausweise oder Tickets werden im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens nicht anerkannt.